

Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



62. Jahrgang

15. Ausgabe

04. August 2026

Fundsachen:

Nachfolgende Fundsachen wurden im Zeitraum
01.01.2026 bis 10.06.2026 im Amt Dänischenhagen abgegeben:

Bezeichnung Gegenstand	Funddatum	Fundverzeichnisnr.
Cityfahrrad (Excelsior)	02.02.26	2/2026-1
Cityfahrrad	02.02.26	3/2026-1
Cityfahrrad (Alu Citystar)	02.02.26	4/2026-1
Mountain-Bike (Scott)	02.02.26	5/2026-1
Cityfahrrad	02.02.26	6/2026-1
Portemonnaie (Leder)	06.03.26	7/2026-1
Cityfahrrad (Bocas)	17.03.26	8/2026-1
Ring (Gold)	25.03.26	9/2026-1
Smartphone (Samsung)	25.03.26	10/2026-1
Dokumente/Karten	02.04.26	11/2026-1
Beachflag	17.04.26	12/2026-1
Etui	20.04.26	13/2026-1
Ring	30.04.26	14/2026-1
Damenrad	11.05.26	15/2026-1
Puppenwagen	09.06.26	17/2026-1-

Sollten Sie etwas verloren haben, können Sie sich gerne
unter der Rufnummer 04349-809-111
mit dem Bürgerbüro der Amtsverwaltung Dänischenhagen
in Verbindung setzen oder unter folgender Verlinkung schauen,
ob es gefunden und abgegeben wurde.
Fundbürodeutschland: <https://www.fundbuerodeutschland.de>

Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Dr. Holger Klink

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:

Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am
1. und 3. Dienstag im Monat, sofern
amtliche Bekanntmachungen vor-
liegen. Es ist bei der Amtsverwaltung
kostenlos erhältlich und wird allen
Haushalten in den Gemeinden
Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck
und Strande unentgeltlich zugestellt.
Es kann gegen Erstattung der
Portokosten zum laufenden Bezug
bestellt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

werden zudem unter

www.amt-daenischenhagen.de

veröffentlicht.

Im Anschluss an die amtlichen
Bekanntmachungen können
Geschäfts- und Privatanzeigen
kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

info@amt-daenischenhagen.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:

Pirwitz Druck & Design,

Schloßgarten 5, 24103 Kiel,

Tel. 0431-54 20 85, Fax 0431-54 20 77,

E-mail: office@pirwitz.com

(Mo. – Do.: 9 – 12 Uhr)

Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, 06. August 2026, 10 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 18. August 2026



Amt Dänischenhagen

Allgemeine öffentliche Erinnerung an die Zahlung der gemeindlichen Steuern und Abgaben

Alle Abgabepflichtigen werden daran erinnert, dass am

15. August 2026

folgende Steuern und Abgaben für das III. Quartal 2026 zu zahlen sind:

1. Grundsteuern A und B
2. Hundesteuer
3. Niederschlagswassergebühr
4. Schmutzwassergebühr
5. Gewerbesteuvorauszahlung

Alle Zahlungspflichtigen werden aufgefordert, die festgesetzten Beträge zum angegebenen Fälligkeitstermin auf eines der beiden Konten der Amtskasse Dänischenhagen bei folgenden Bankinstituten zu überweisen:

Förde Sparkasse:

IBAN: DE 77 2105 0170 0000 8018 37
BIC: NOLADE21KIE

Eckernförder Bank:

IBAN: DE 44 2109 2023 0069 1909 00
BIC: GENODEF1EFO

Bitte beachten Sie, dass für die korrekte Zuordnung der Zahlungen die Angabe der vollständigen Steuernummer/ des vollständigen Kassenzeichens unbedingt erforderlich ist. Diese/s finden Sie auf dem jeweiligen Steuerbescheid des Steueramtes oben im grauen Kästchen.

Die Amtskasse weist darauf hin, dass Beträge, die nicht innerhalb einer Woche nach Fälligkeitstermin gezahlt wurden, im Vollstreckungsverfahren eingezogen werden können.

Wer für die Zukunft Kosten (z.B. Mahnkosten) vermeiden möchte und bisher noch keine Einzugsermächtigung erteilt hat, kann dem Steueramt die anliegende **SEPA-Einzugsermächtigung** erteilen. Auch hier sind die **Angabe der/ des vollständigen Steuernummer/ Kassenzeichens** und die **Übersendung im Original** (per Post, persönliche Abgabe oder über den Briefkasten des Amtes) zwingend erforderlich.

Dänischenhagen, den 04. August 2026

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher
als Vollstreckungsbehörde

Bitte unbedingt per Post oder persönlich an das Amt zurück senden (im Original)

SEPA-Lastschriftmandat / EPA Direct Debit Mandate

Steuernummer/ Kassenzeichen (s. letzter Steuerbescheid): _____ / _____

☐ **Grundstücksabgaben** (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Niederschlagswassergebühr, Schmutzwassergebühr)

für folgendes Grundstück: _____

☐ **Hundesteuer**

☐ **Zweitwohnungssteuer**

☐ **Gewerbesteuer**

☐ **Klärschlammabfuhr**

☐ **Hafengebühren Hafen Strände**

☐ **Kurabgabe**

Name des Zahlungsempfängers / Creditor name:

Amt Dänischenhagen -Amtskasse / Finanzbuchhaltung-

Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Sturenhagener Weg 14

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

24229 Dänischenhagen

Land / Country:

DE

Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier:

DE76ZZZ00000412597

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen) / Mandate reference (to be completed by creditor):

wird gesondert mitgeteilt

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger Amt Dänischenhagen -Amtskasse / Finanzbuchhaltung- Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Amt Dänischenhagen -Amtskasse / Finanzbuchhaltung- auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, you authorise (A) the creditor (name see above) to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor (name see above).

As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.

Zahlungsart/ Type of payment:

☒ **Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment** ☐ **Einmalige Zahlung / One-off payment**

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name:

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

Land / Country:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 35 characters):

DE

BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters):

Ort / Location:

Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor

Amtliche Bekanntmachungen

Am 10.08.2026 um 17:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

Gremium **Finanzausschuss**
Ort **Amt Dänischenhagen**
 Sitzungsraum in der
 Amtsverwaltung Dänischenhagen,
 Sturenhagener Weg 14,
 24229 Dänischenhagen

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Niederschrift vom 26.02.2026
3. Mitteilungen
 - 3.1. Mitteilungen des Amtsvorstehers und ggf. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
 - 3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
4. Einwohnerfragestunde
5. Erweiterung des Stellenplanes
6. Reorganisation der IT der Amtsverwaltung Dänischenhagen

Vorankündigung

Die nächste Sitzung des Amtsausschusses findet am **18.08.2026 um 17:00 Uhr** statt. Die Tagesordnung und der Sitzungsort werden im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. 10 Tage vor der Sitzung ist die Tagesordnung bereits über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen (www.amt-daenischenhagen.de) einzusehen.

Bekanntmachung

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch das Zentrum für Kirchliche Dienste, hat für die Evangelischen Kindertagesstätten Dänischenhagen sowie Krusendorf eine Teilnahmebeitrags- und Benutzungsordnung erlassen, die zum 01.08.2026 in Kraft tritt. Die Unterlagen werden in den Kindertagesstätten sowie auf der Internetseite unter www.ev-kita-rd-eck.de veröffentlicht und können dort eingesehen werden. Eckernförde, den 14.07.2026
-Zentrum für Kirchliche Dienste-

Schutz für Schleswig-Holsteins Katzen: Neue landesweite Verordnung

Am 01.07.2026 ist mit 6-monatiger Übergangsfrist eine neu beschlossene Landesverordnung der Landesregierung über den Schutz von freilebenden Katzen in Kraft getreten. Die neue Katzenschutzverordnung gilt ab sofort im gesamten Bundesland Schleswig-Holstein. Sie dient dazu, die unkontrollierte Vermehrung von freilebenden Katzen einzudämmen, den Tierschutz zu stärken und die Kommunen bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen wirksam zu unterstützen.

Das gilt ab sofort für Katzenhalterinnen und Katzenhalter:

Ab sofort müssen Katzenhalter*innen, wenn Sie der Katze unkontrollierbaren Freigang gewähren, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Bereits gehaltene Freigängerkatzen haben eine Übergangsfrist von sechs Monaten. Wohnungskatzen, die das Haus oder die Wohnung nicht verlassen, sind nicht von der Regelung betroffen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden oder von Ihnen beauftragte Dritte können künftig Freigängerkatzen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson vorübergehend in Obhut nehmen. Wenn eine Katze nicht gekennzeichnet oder registriert ist und die Haltungsperson nicht innerhalb von fünf Tagen ermittelt oder erreicht werden kann, kann die zuständige Behörde die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration der Katze veranlassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat die Haltungsperson zu tragen.

Hintergrund der Verordnung ist die hohe Zahl von herrenlosen, freilebenden Katzen. Diese Tiere leiden sehr häufig unter Krankheiten, Parasitenbefall, Verletzungen und unter Nahrungsmangel. Da unkastrierte Freigängerkatzen zur Entstehung und zum Wachstum solcher Populationen beitragen können, gilt die Kastration als wirksamstes Mittel.

Es wird um Beachtung gebeten.

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

Beim Amt Dänischenhagen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle in der Ordnungsabteilung, Sachgebiet „Soziales und Meldewesen“ **in Teilzeit** zu besetzen:

Flüchtlingskoordinator/in
(m/w/d)



Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.amt-daenischenhagen.de (Verwaltung-Stellenausschreibungen)



Dänischenhagen

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag zur Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungsvertrages zwischen dem Schulverband Küste Dänischer Wohld und der Gemeinde Dänischenhagen in Sachen OGS vom 24.07.2025 wird gemäß § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ, § 86 a Abs. 1 LVwG zusätzlich zu den Vorgaben des § 13 der Hauptsatzung des Amtes Dänischenhagen und des § 9 Hauptsatzung der Gemeinde Dänischenhagen auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen www.amt-daenischenhagen.de unter der Rubrik „Aktuelles und Bekanntmachungen“ örtlich bekannt gemacht.

Aufhebungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung vom 24.07.2025 in Sachen OGS Dänischenhagen

zwischen

dem Schulverband Küste Dänischer Wohld,
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher,
Herrn Olaf Kühl, Sturenhagener Weg 14,
24229 Dänischenhagen

im Folgenden Schulträger -

und

der Gemeinde Dänischenhagen,
vertreten durch den stellvertretenden
Bürgermeister, Herrn Christian Seifert,
Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

im Folgenden Kooperationspartnerin-

§ 1

Die Kooperationsvereinbarung in Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule Dänischenhagen vom 24.07.2025 wird zum Ende des Schuljahres 2025/2026, mithin zum Ablauf des 31.07.2026, aufgehoben.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Schulverband vollumfänglich die Aufgaben der Offenen Ganztagschule.

§ 2

Die Gemeinde Dänischenhagen wird mit Wirksamwerden der Aufhebung von den ihr obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Offenen Ganztagschule freigestellt. Dazu zählt gemäß § 1 der Kooperationsvereinbarung die Durchführung von Betreuungsangeboten in der Grundschule Dänischenhagen. Hinsichtlich des eingesetzten Personals gelten die Regelungen des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB.

§ 3

Dieser Aufhebungsvertrag ist auszufertigen und von den Parteien gemäß § 18 Abs. 5 GkZ unter Beachtung der Vorgaben des § 86 a LVwG bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt auf der Homepage des Amtes Dänischenhagen www.amt-daenischenhagen.de im Bereich Aktuelles und Bekanntmachungen.

Dänischenhagen, den 24.06.2026

gez. Christian Seifert
stv. Bürgermeister
Gemeinde
Dänischenhagen

gez. Olaf Kühl
Schulverbandsvorsteher
Schulverband Küste
Dänischer Wohld



7. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Noer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO-) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVOBl. 2025, 152) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren -EntschVOFF) vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024, 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerweh-

ren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 (Amtsbl. SH 2024, 867), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Noer vom 17.11.2003/11.09.2008/18.07.2016/27.11.2017/27.03.2023/25.09.2023/23.09.2024/29.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Noer erlassen:

§ 1

Die Präambel erhält die vorstehende Fassung.

§ 2

In § 5 b wird in Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Noer vom 10.03.2026 der Betrag von 250,— EUR in 150,— EUR geändert.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2026 in Kraft.

Noer, den 30.06.2026

Gemeinde Noer
Die Bürgermeisterin
gez. Mues



Schwedeneck

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag zur Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungsvertrages zwischen dem Schulverband Küste Dänischer Wohld und der Gemeinde Schwedeneck in Sachen OGS vom 05.08.2024 wird gemäß § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ, § 86 a Abs. 1 LVwG zusätzlich zu den Vorgaben des § 13 der Hauptsatzung des Amtes Dänischenhagen und des § 9 Hauptsatzung der Gemeinde Dänischenhagen auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen www.amt-daenischenhagen.de unter der Rubrik „Aktuelles und Bekanntmachungen“ örtlich bekannt gemacht.

Aufhebungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung vom 24.07.2025 in Sachen OGS Surendorf

zwischen

dem Schulverband Küste Dänischer Wohld,
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher,
Herrn Olaf Kühl,
Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

im Folgenden Schulträger -

und

der Gemeinde Schwedeneck,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Gustav-Otto Jonas,
Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

im Folgenden Kooperationspartnerin-

§ 1

Die Kooperationsvereinbarung in Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule Surendorf vom 05.08.2024 wird zum Ende des Schuljahres 2025/2026, mithin zum Ablauf des 31.07.2026, aufgehoben.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Schulverband vollumfänglich die Aufgaben der Offenen Ganztagsschule.

§ 2

Die Gemeinde Schwedeneck wird mit Wirksamwerden der Aufhebung von den ihr obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Offenen Ganztagsschule freigestellt. Dazu zählt gemäß § 1 der Kooperationsvereinbarung die Durchführung von Betreuungsangeboten in der Grundschule Surendorf. Hinsichtlich des eingesetzten Personals gelten die Regelungen des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB.

§ 3

Dieser Aufhebungsvertrag ist auszufertigen und von den Parteien gemäß

§ 18 Abs. 5 GkZ unter Beachtung der Vorgaben des § 86 a LVwG bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt auf der Homepage des Amtes Dänischenhagen www.amt-daenischenhagen.de im Bereich Aktuelles und Bekanntmachungen.

Dänischenhagen, den 24.06.2026

gez. Gustav-Otto Jonas
Bürgermeister
Gemeinde Schwedeneck

gez. Olaf Kühl
Schulverbandsvorsteher
Schulverband Küste
Dänischer Wohld

Schulverband Küste Dänischer Wohld

Verbandssatzung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz -SchulG) vom 24.01.2007 (GVObI. 2007, 39, 276) zuletzt geändert durch Ges. vom 29.01.2025 (GVBl. 2025, 17), in Verbindung mit § 5 Abs. 3, 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, 122) zuletzt geändert durch Ges. vom 05.02.2025 (GVObI. 2025, 27), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, 57) zuletzt geändert durch Ges. vom 25.07.2025 (GVObI. 2025, 121) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO-) vom 29.03.2023 (GVObI. 2023, 215) zuletzt geändert durch LVO v. 10.11.2025 (GVObI. 2025, 152) wird nach der Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 18.06.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.07.2026 folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Dänischenhagen, Schwedeneck und Strande bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Küste Dänischer Wohld" und hat seinen Sitz in Dänischenhagen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigten begründen.

- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landes-siegel mit der Inschrift "Schulverband Küste Dänischer Wohld".

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk i. S. von § 30 Abs. 1 LVwG)

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben (zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Dem Schulverband obliegt die Bereitstellung und Unterhaltung der Grundschulen einschließlich der Offenen Ganztagschulen im Verbandsgebiet an den Schulstandorten Dänischenhagen, Schwedeneck und Strande, soweit sie sich in der Trägerschaft des Schulverbandes befinden, nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (2) Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben von der im Absatz 1 genannten Regelung unberührt. Soweit der Schulverband für seine Aufgaben Schulgrundstücke, Schulgebäude und Sportanlagen sowie weitere gemeindliche Räumlichkeiten benötigt, die im Eigentum seiner Mitgliedsgemeinden stehen, wird dies einzelvertraglich zwischen Schulverband und Standortgemeinde geregelt.

§ 4

Organe (zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung (zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall. Schulverbandsmitglieder über 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden je angefangene 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Maßgebend ist

die Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

- (2) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung (zu beachten: 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder ein Schulverbandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Verbandsmitglieder an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung in Abstimmung mit dem Schulverbandsvorsteher.

- (2) Für Wahlen gelten die Regelung des § 40 Abs. 1 bis 3 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 5 Abs. 6 GkZ mit der Maßgabe, dass, sofern jemand der Wahl durch Handzeichen widerspricht (§ 40 Abs. 2 GO), eine geheime briefliche Abstimmung stattfindet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Schulverband entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Amt Dänischenhagen ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten die dem Aufgabenbereich des Schulverbandes unterliegen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher (zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13, 14 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 46, 47, 76, 82 GO)

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 6. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR
 7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 9. Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € und einer Stundungsdauer bis zu 36 Monaten
 10. Der Erlass von Forderungen in Höhe von 2.500,00 €.
- (2) Auswahl und Einstellung von Personal erfolgen durch ein Gremium bestehend aus: Schulverbandsvorsteher, einem stellvertretendem Schulverbandsvorsteher, jeweiliger Schulleitung und – soweit vorhanden – einem Vertreter des Personalrates. Die Auswahl und Einstellung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Auswahlgremiums.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 9

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

(zu beachten: § 5 Abs. 6 GkZ, § 24 GO,
Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) ausschließlich ein Sitzungsgeld in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält einschließlich der Entschädigung für die Tätigkeit als Vorsitzender der Schulverbandsversammlung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 7 a

Personalangelegenheiten

- (1) Personalveränderung werden den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung unverzüglich vom Schulverbandsvorsteher über die Amtsverwaltung mitgeteilt.

(4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.

(5) Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschall auf Antrag eine Verdienstausschallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschallentschädigung je Stunde beträgt 33,00 €.

(6) Personen nach Abs. 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der

Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,00 €.

Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(7) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschallentschädigung nach Absatz 2 oder eine Entschädigung nach Absatz 3 gewährt wird.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: DSGVO, Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz)

(1) Der Schulverband ist berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder des Schulverbandes zu allen mit der Ausübung des Mandats verbunden Zwecken zu verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, § 3 LDSG, Art. 12-14 DSGVO).

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

- Name
- Anschrift
- Berufliche Tätigkeit
- Funktion
- Fraktionszugehörigkeit
- Kommunikationsverbindungen (Telefon- und Telefax-Nummern, E-Mail-Adressen)
- Tätigkeitsdauer

Da der Schulverband über keine eigene Verwaltung verfügt, werden diese Daten vom Amt Dänischenhagen erhoben und zu den genannten Zwecken verarbeitet.

Diese Daten dürfen vom Amt Dänischenhagen insbesondere auch in einem Ratsinformationssystem verarbeitet und archiviert und mit Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Die Daten nach Satz 2 werden – mit Ausnahme der Anschrift – ferner nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Dänisch-
søbenhavn Anschriften und Kontoverbin-
dungen der in Abs. 1 genannten Personen für
den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
- (3) Zur Prüfung der Frage einer Steuer- und Sozi-
alversicherungspflicht, werden nach § 28 a
SGB IV und EStG außerdem erhoben:
 - Sozialversicherungsnummer
 - Angaben über die Tätigkeit nach dem
Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur
für Arbeit
 - Betriebsnummer des Beschäftigungsbe-
triebes
 - Beitragsgruppen
 - Zuständige Einzugsstelle
 - Angaben zum Arbeitgeber
 - Steuer-ID-Nummer
 - Informationen zur Höhe der sonstigen
Einnahmen

Für die Prüfung der Voraussetzungen sind Lohn-/
Gehaltsabrechnungen bzw. Rentenbescheide
vorzulegen.

- (4) Die Daten aus Abs. 1 bis 3 werden zur Erfül-
lung der vertraglich übertragenen Abrech-
nungsaufgabe weitergeben an die Versor-
gungsausgleichskasse der Kommunalverbän-
de in Schleswig-Holstein (VAK).
- (5) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum,
Steuer-ID-Nr. sowie Höhe, Grund, Art und
Zeitpunkt der Zahlung werden zudem gemäß
§ 93a Abgabenordnung i. V. m. §§ 8 abs. 2, 9
Abs. 1 der Verordnung über Mitteilungen an
die Finanzbehörden durch andere Behörden
und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
(Mitteilungsverordnung – MV) an das Finanz-
amt übermittelt, in dessen Bezirk der Zah-
lungsempfänger seinen Wohnsitz hat.
- (6) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen
und zur Vorbereitung von staatlichen Aus-
zeichnungen, kann der Schulverband auch
das Geburtsdatum der in Abs. 1 S. 1 genann-
ten Personen verarbeiten, soweit hierfür die
Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (7) Die Daten nach Abs. 1 S. 2 werden durch das
Amt Dänischsøbenhavn in geeigneter Weise
veröffentlicht, ggf. mit weiteren Daten nach §
32 Abs. 4 Gemeindeordnung (§ 5 Abs. 6 GkZ).
- (8) Die Daten werden nach Ablauf der Aufbe-
wahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Verbandsverwaltung (zu beachten: § 13 GkZ)

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung.
Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Fi-
nanzbuchhaltung werden durch das Amt Däni-
søbenhavn gegen eine jährliche Entschädigung
wahrgenommen. Die Ausgestaltung wird in einer
gesonderten Vereinbarung zwischen dem Amt
Dänischsøbenhavn und dem Schulverband geregelt.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Schulverbandes gelten die Vorschriften des Ge-
meinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Soweit die sonstigen Finanzmittel nicht aus-
reichen, erhebt der Zweckverband zur De-
ckung seines Finanzbedarfes eine Umlage.
Diese soll wie folgt aufgebracht werden:
 - a. Die Schulverbandsumlage für den lau-
fenden Betrieb der Einrichtungen ein-
schließlich der Bewirtschaftungskosten,
jedoch ohne die Bewirtschaftungskosten
für die Nutzung durch die Verbandsmit-
glieder, werden nach der Zahl der Schü-
lerinnen und Schüler, die die in der Trä-
gerschaft des Schulverbandes Küste Dä-
nischer Wohld befindlichen Schulen
und Sportanlagen besuchen, auf die ein-
zelnen Verbandsmitglieder verteilt. Die
Zahl der Schülerinnen und Schüler wird
nach dem Durchschnitt der letzten drei
vor dem Haushaltsjahr liegenden Schul-
jahre berechnet (Schulstatistikstichtag).
 - b. Die Schulverbandsumlage nach a) wird
um die Bewirtschaftungskosten für die
Nutzung durch die Verbandsmitglieder
(z.B. für eine Betreuungseinrichtung) in
geplanter Höhe, bereinigt um Vorjahres-
werte, je Verbandsmitglied hinzuge-
rechnet.
 - c. Die Schulbaulasten für die in der Träger-
schaft des Schulverbandlichen Schulen
und Sportanlagen werden – soweit keine
Übertragung des Eigentums an den

Schulen an den Schulverband erfolgt – durch einzelvertragliche Regelungen mit der Standortgemeinde vereinbart. Dem Schulverband entstehende Schulbaulasten fließen in die Schulverbandsumlage zu a) ein.

- d. Die Schulverbandsumlage nach a) wird um das Defizit, welches durch die Einrichtung der Offenen Ganztagschulen an allen Grundschulen entsteht erweitert. Die Aufteilung des Defizits richtet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Schulstatistikstichtages an den jeweiligen OGS-Standorten gemeldet sind.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: 5 GkZ i. V. m. § 29 Abs. 2 GO)

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der in § 7 genannten Wertgrenzen halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von jährlich 5.000,00 EUR nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe, gelten die in Satz 2 genannten Wertgrenzen entsprechend.

Bei Verhandlungsvergabe im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 EUR (bei Geltung der VOB) bzw. 1.000,00 EUR (bei Geltung der UVgO) bzw. 25.000,00 EUR (bei freibrieflichen Leistungen nach UVgO) nicht übersteigt. Bei wiederkehrenden Leistungen dürfen diese Beträge über die Gesamtlaufzeit nicht überschritten werden.

§ 15

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 S. 1 und der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder (zu beachten: §§ 5 GkZ i. V. m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung

hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei Austritt eines Mitgliedes oder der Auflösung des Schulverbandes (zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i. V. m. §§ 16-19 BeamStG)

- (1) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einem Austritt eines Verbandsmitgliedes oder einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern.
- (2) Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über den Austritt oder die Auflösung des Schulverbandes.
- (3) Soweit diese Vereinbarung nicht zu Stande kommt, verpflichten sich die Schulverbandsmitglieder bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis der Schülerzahlen der letzten 3 Schuljahre zu übernehmen oder untereinander die Kosten bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu erstatten.

§ 20

Veröffentlichungen (zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Abdruck im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischenhagen" bekannt gemacht. Hinsichtlich der Erscheinungsweise und der Bezugsmöglichkeiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Dänischenhagen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem das Bekanntmachungsblatt erschienen ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

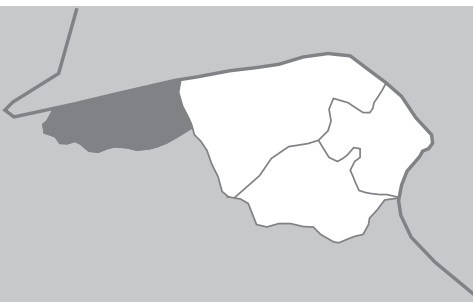
Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulverbandssatzung vom 22.04.2024 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.03.2026 außer Kraft.

Dänischenhagen, den 22.07.2026

Schulverband Küste Dänischer Wohld
Stv. Schulverbandsvorsteherin
gez. Schmädicke



Noer



Gemeinde Noer

Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales



Einladung an alle Bürger/-innen der Gemeinde Noer

Aus Anlass des ausklingenden Sommers wollen wir gemeinsam die

20zigste Strandnachtwanderung

unternehmen. Für alle Bürger ist dies eine Gelegenheit, einmal mehr zu erleben, in welcher schöner Umgebung wir wohnen dürfen und mit Familie, Nachbarn und Freunden an einer schönen Veranstaltung im Freien teilzunehmen!

Freitag, 14.08.2026

Treffpunkt: Gaststätte „Seerose“ in Lindhöft

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: ca. 22:00 Uhr in Noer am Hohlweg

Die Gemeinde lädt zu Beginn zu einem kleinen Imbiss ein und bittet daher

um Anmeldung bis zum 12.08.2026

unter Tel: 0160 97000289 (bei Rob)!

Bitte organisiert durch Bildung von Fahrgemeinschaften die Anfahrt aus Noer und die Rückkehr nach Lindhöft. Bei schlechtem Wetter wird die Veranstaltung abgesagt.

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Erscheinen und einen schönen gemeinsamen Sommerabend.

Sabine Mues
Bürgermeisterin

Rob Rijkaart
Ausschussvorsitzender

Gemeinde Noer

Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales



DÖRPS'SEELE

Mit diesem freiwilligen Angebot möchten wir als Gemeinde einer Vereinsamung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger entgegenwirken.

Unsere „Dörps'Seele“ nimmt nur auf Ihre(!)

Anfrage Kontakt zu Ihnen auf.

Bitte scheuen Sie sich nicht Kontakt aufzunehmen.

Frau Hinrichs besucht

Sie sehr gerne zu Hause oder geht mit Ihnen spazieren.

Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und leisten Ihnen sehr gerne Gesellschaft und schenkt Ihnen ein offenes Ohr, verrichtet aber weder Fahrdienste noch medizinische oder haushaltsnahe Dienstleistungen.

Sie erreichen:



Frau Katja Hinrichs,

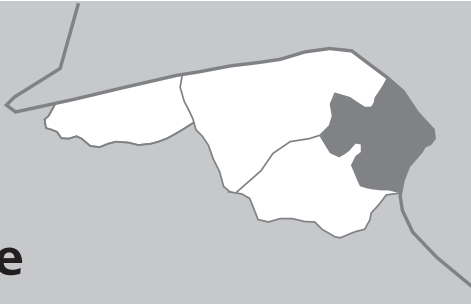
Mo. bis Fr.: 015238770511 mobil

Sie freut sich auf Ihren Anruf!

Sabine Mues (Bürgermeisterin),
Rob Rijkaart (Ausschussvorsitzender) & die Gemeindevertretung



Strande



10. STRANDER PROMENADENFEST

SAMSTAG, 22. AUGUST 2026



Musikbühne

Kulinarische Köstlichkeiten

Buntes Programm für Groß & Klein

15 Uhr: Eröffnung
durch Bürgermeister Dr. Holger Klink

Musik

Lotsengesangsverein Knurrhahn e.V.
JB Soul Orchestra - Two Blon.de
Swinging Feetwarmers



STRANDER

PROMENADEN FLOHMARKT

So, 30. AUG 26

8 - 15 Uhr



Schlemmen, stöbern, Schönes finden!

Standanmeldung unter info@strande.de

(Wir bitten um Verständnis, dass die Anmeldung aktuell nur für Strander möglich ist.)

Wir suchen dich!



Bundesfreiwilligendienst
ab August/ September 2026 an der
Grundschule Surendorf

Wir sind eine ein- bis zweizügige Grundschule in der schönen Gemeinde Schwedeneck und suchen für das kommende Schuljahr eine Person (m, w, d) für den Bundesfreiwilligendienst.

Was erwartet dich?

- ein engagiertes Team bestehend aus Lehrkräften und Pädagogen
- ein abwechslungsreicher Schulalltag
- eine farbenfrohe Nachmittagsbetreuung
- viele verschiedene Schulveranstaltungen und Aktivitäten

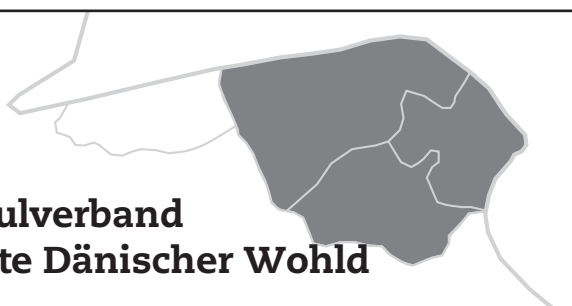


Du hast Interesse, dann bewirb dich bei uns

Grundschule Surendorf
Offene Ganztagschule
An der Schule 11
24229 Schwedeneck

Grundschule-Surendorf.Swedeneck@schule.landsh.de

Schulverband Küste Dänischer Wohld





Aktuelle Informationen zu den Kursen in **Dänischenhagen**, **Gettorf** und **Schwedeneck** finden Sie auf der Seite

www.vhs-dw.de

Kontakt: Telefon: 04346 / 602925 / E-Mail: info@vhs-dw.de

Die VHS ist vom 20.07. - 05.08. nicht erreichbar und wünscht allen eine erholsame Ferien- und Urlaubszeit!



Ort	Raum	Tag	Beginn	Ende	Titel
DH	BS	Montag	09:30	10:30	Kurs: Sanftes Yoga mit Sabine
SE	GS	Montag	16:00	17:15	Kurs: Yoga mit Steph
DH	GS	Montag	17:00	18:15	Kurs: Rückhalt - ganzheitliche Rückenschule
DH	GS	Montag	18:30	19:45	Kurs: Rückhalt - ganzheitliche Rückenschule
SE	GS	Montag	19:30	20:30	Kurs: Functional Workout
SE	GS	Dienstag	16:00	16:45	Kurs: TanzKrümel mit Steph (ca. 1,5 – 5 Jahre)
DH	BS	Dienstag	09:00	10:15	Kurs: Shibashi – Die 18 Bewegungen des Tai Ji Qi Gong
DH	BS	Dienstag	10:15	11:45	Kurs: Englisch für Wiedereinsteiger mit Stuart
DH	BS	Dienstag	18:00	19:15	Zertifizierter Präventionskurs: Hatha Yoga am Dienstag
DH	BS	Dienstag	18:15	19:45	Kurs: Discover the joy of English literature mit Ute
DH	GS	Mittwoch	06:15	07:15	Kurs: Yoga für Frühaufsteher am Mittwochmorgen mit Stefanie
DH	BS	Mittwoch	10:00	11:00	Kurs: Fitness am Mittwoch - bewegt in den Tag
DH	GS	Mittwoch	16:30	17:30	Kurs: Ganzkörpertraining
DH	BS	Mittwoch	17:00	18:30	Kurs: Yoga am Mittwoch mit Ulrike
DH	BS	Mittwoch	18:45	20:15	Kurs: Kundalini Yoga mit Stefanie
DH	GS	Mittwoch	18:15	19:15	Kurs: Einfach bewegt
DH	GS	Mittwoch	19:30	20:30	Kurs: Pilates für Fortgeschrittene
DH	GS	Donnerstag	18:15	19:15	Kurs: Fit mit AROHA®
DH	BS	Donnerstag	17:30	18:45	Kurs: Spanisch mit Maria Luisa
Einmalige Veranstaltungen:					
DH	BS	Sa 05.09.	08:00	16:00	Ayurveda, Yoga und Meditation für einen entspannten Start in den Herbst
DH	BS	Sa 10.10.	08:00	16:00	Yoga-Retreat im Herbst – Ein Tag zum Durchatmen und Ankommen – Nur für Dich

Kursorte: **DH:** Dänischenhagen **BS:** Begegnungsstätte / **GS:** Grundschule
SE: Schwedeneck **GS:** Grundschule Surendorf / **DN:** Dänisch-Nienhof
 * anderer Kursort, Details auf der Homepage <www.vhs-dw.de>

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen

Herzlich willkommen zum Gottesdienst - in Dänischenhagen sonntags mit Kindergottesdienst. Letzterer nicht in den Ferien. Jeden 3. Sonntag im Monat um 11.00 Uhr mit Abendmahl in Krusendorf.



- 09.08. **11.00 Uhr** Sommerkirche in **Osdorf**
16.08. **11.00 Uhr** Abendmahlsgottesdienst in **Krusendorf**
23.08. **10.00 Uhr** Predigtgottesdienst

Was sonst noch so los ist im Gemeindehaus:

- 18.08. **18.00 Uhr** gemeinsames Abendbrot
19.08. **15.00 Uhr** Seniorennachmittag

Sonntags 15 – 17 Uhr offene Kirche bis Ende August

Pastor P. Kanehls: p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de
Diakonin H. Paare: heike.paare@kkre.de **Gemeindebrief:**
Gemeindesekretärin S. Miksch:
kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de
Öffnungszeiten Kirchenbüro: Di und Do 9-12 Uhr
Tel. Kirchengemeinde: 0 43 49 - 3 36
Friedhof: V. Kerner: friedhof@kirche-daenischenhagen.de
www.kirche-daenischenhagen.de



Kirchengemeinde Krusendorf



@KIRCHENGEMEINDEKRUSENDORF

WhatsApp-Kanal



**Herzliche Einladung
zu Gottesdiensten und Veranstaltungen**

Sommerkirche jeweils 11:00 Uhr

09.08. in Osdorf

- 09.08.26 14:30 Uhr: Konzert Landesferienkurs Noer, Dreifaltigkeitskirche
16.08.26 11:00 Uhr: Gottesdienst m. Abendmahl und Psalmen, Prädikantin Ulrike Dawin und Peter Michael Fuchs, Dreifaltigkeitskirche

Wir wollen am Sonntag, 02.05.2027 um 11 Uhr im Gottesdienst die Goldenen Konfirmationen der Konfirmationsjahrgänge 1974-1977 feiern. Nach dem Gottesdienst wird mit Kaffee und Kuchen weiter gefeiert. Wir bitten um Anmeldung unter kirche-krusendorf@kkre.de. Bitte sagen Sie es weiter, denn wir haben nicht alle aktuellen Adressen!

Die Montagsrunde macht Sommerpause!

Im Juli findet kein **Gemeindenachmittag** statt.
Nächster Gemeindenachmittag am 20.08.26 – „on Tour“
Der **Posaunenchor** probt **freitags**:
Anfänger 18:00; Jungbläser 18:30; Stammbälser 19:00.

Das Gemeindebüro ist dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Tel. 04308-251. E-Mail: Kirche-Krusendorf@kkre.de
Pastor Witold Chwastek: witold-jan.chwastek@kkre.de; Tel. 0175-1905606



Termine der Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft

09.08.	11 ⁰⁰ Uhr	Sommerkirche in Osdorf mit Pastorin Isa Gattermann
13.08.	15 ⁰⁰ Uhr	Gemütliche Seniorenrunde
16.08.	17 ⁰⁰ Uhr	Abend-Gottesdienst mit Pastorin Isa Gattermann
montags	19 ³⁰ Uhr	Probenabend des Vater-Unser-Chores: alle sangesfreudigen Mitmenschen sind herzlich Willkommen (außerhalb der Ferien)!

**Ein herzlicher Gruß in alle Häuser von Ihren
Pastorinnen Anika Tittes und Isa Gattermann!**



Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde Gottesdienste

Sonntag, 09.08., 10 Uhr

Gottesdienst mit Pastor in Anna Benkiser-Eklund und Diakon André Delor von der Lebenshilfe Schleswig-Holstein in der Kirche Zum guten Hirten

Sonntag, 16.08.,

10 Uhr: Gottesdienst mit Pastorin Lena-Katharina Schedukat und den Schulleitungen Meike Becker und Cay Tonner in der Kirche Zum guten Hirten
18 Uhr: musikalischer Abendgottesdienst mit Pastor Jens Voß, Alexandra Perea (Mezzosopran), David Rohr (Tenor) und Sebastian Klingenberg (Klavier und Orgel) in der Dankeskirche

Sonntag, 23.08.,

10 Uhr: Gottesdienst und Abendmahl mit Pastor Okke Breckling-Jensen in der Kirche Zum guten Hirten
18 Uhr: Wohnzimmerkirche mit Pastorin Anna Benkiser-Eklund im Eivind-Berggrav-Zentrum

Gemeindemagazin KOMPASS:

Das Gemeindemagazin KOMPASS mit allen Gottesdiensten und Veranstaltungen liegt in Strande bei Nahkauf Schröder und bei der Tourismusinformation zum Mitnehmen bereit.

www.kompass-kirche.de



Regelmäßige Gottesdienste in St. Heinrich

Sonntag	9.30 Uhr	Hl. Messe (in polnischer Sprache)
Sonntag	11.00 Uhr	Hl. Messe
4. Sonntag	11.00 Uhr	Wortgottesfeier
Donnerstag	18.30 Uhr	Hl. Messe
4. Sonnabend	18.30 Uhr	Hl. Messe

Allen, die erst jetzt den wohlverdienten Urlaub antreten können, wünschen wir erholsame Tage.

Im August findet keine Gospelkirche statt.
Bitte notieren Sie sich schon jetzt den Termin für das Gemeindefest am 23.8.

Pfarrei Franz-von-Assisi
Pfarrer: Propst Dr. Jürgen Wätjer
Gemeindeleitung:
Gemeindereferentin Stephanie Nischik
Gemeinde St. Heinrich
Feldstraße 172, 24105 Kiel

Ortsverein Dänischenhagen e.V.



Jahreshauptversammlung

Zu unserer Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 2025 laden wir alle Mitglieder/innen

in die Begegnungsstätte Zur Mühlenau 12, 24229 Dänischenhagen,
am Freitag, den 07.08.2026, um 16.00 Uhr

herzlich ein.

Anschließend bitten wir alle Mitglieder/innen zu einem gemeinsamen kleinen Imbiss.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Grußworte der Gäste
4. Genehmigung des Protokolls der JHV 2025
5. Ehrungen
6. Bericht des 1. Vorsitzenden
7. Bericht der Schatzmeisterin
8. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
9. Wahlen
 - a) einer / eines 2. Vorsitzenden
 - b) Wahl eines Beisitzers / einer Beisitzerin
 - c) Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin
 - d) Wahl eines Schriftführers / einer Schriftführerin
 - e) Wahl eines Schatzmeisters / einer Schatzmeisterin
10. Ausschau und Termine 2026
11. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr DRK-Vorstand

Assistenzkraft (w,m,d) befristet in Teilzeit (18 Stunden) gesucht

Wir suchen DICH für unsere 5-Gruppen-Kindertagesstätte in Dänischenhagen zum 01.12.2026.

Bei dieser Stelle handelt es sich um eine Assistenz als „Helfende Hand“ im Rahmen der Eingliederungshilfe für ein dreijähriges Kind mit besonderem Bedarf. Die Stelle ist befristet für die Dauer der Eingliederungsmaßnahme.

Weitere Informationen über unsere Kita und diese Stelle erhalten Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.drk-kitas-rendsburg.de/> oder bei unserer Leitung Frau Andrea Koßmann in der Kindertagesstätte.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung per Mail, Post oder gern persönlich

DRK Kita Rendsburg-Eckernförde gGmbH
Alte Kieler Landstraße 1
24768 Rendsburg
Mail: KITA-Bewerbung@DRK-RdEck.de
Tel: 04331-138445



Knochen Bruch-Gilde Scharnhagen
von 1856

Wir feiern unser
GILDEFEST!

29.08.2026 | **L** ab 14:00 Uhr

Auf unserem Gildeplatz, am „Freidorfer Weg“

Freut euch auf ein buntes Programm für Groß und Klein:

- Hüpfburg
- „Halte dich fest!“ – Bullenreiten für alle
- Lichtpunktschießen
- „Hau den Lukas“
- viele weitere Kinderspiele
- Kaffee und Kuchen
- Bratwurst, Softdrinks und Bier
- Party am Abend mit DJ & guter Stimmung

HELFE HÄNDE GESUCHT!
Wer Lust hat, beim Aufbau am Samstag, dem **22.08.2026** ab 10:00 Uhr zu helfen, ist herzlich eingeladen.

GILDEVERSAMMLUNG
Die Gildeversammlung findet am Freitag, dem **21.08.2026** um 19:30 Uhr statt.

Wir freuen uns auf euch!
Das Orga-Team

www.knochenbruchgilde-scharnhagen.de

KulturStift
Schulweg 4
Kulturstift@web.de

Termine

jeden Donnerstag um 19:30 **Donnerstagstreffen** - neue Leute, neue Ideen, neue Projekte starten

jeden Sonnabend 10:00 Uhr **Aroha mit Ulrike:** 0176/56885486

zweite Donnerstag inne Monat **Plattdütsch** Stammdisch mit Gaby an'n 13.08.26 um Klock halb acht

Donnerstags 09:30 bis 11:00 **Eltern-Kind-Spielstunde** im Kulturstift für Kinder von null bis zwei Jahre mit dem Familienzentrum Dänischenhagen Schwedeneck Strande

22.8. und 23.8.2026 Bilder-Ausstellung zwei Tage Kunst im KulturStift mit „Weißer Nacht“ am Cafe „bei.Jost“

Mittwoch, 12.08.26 19:00 Uhr **Gute-Laune-Gruppe Schwedeneck m. Karen**

Freitag, 28.8.26 19:00 Uhr **Jam Session mit Henning,** immer letzter Freitag im Monat

jeden Dienstag von 18:00 bis 19:00 Uhr **Aroha 2** mit Ulrike: 0176/56885486

jeden Mittwoch 18:00 Uhr **Feierabend - Yoga mit Ruth** Anm: 0176-63151698

Dienstags ab 19:15 Uhr **Vinyasa Yoga im Dienstag** Anmeldung: 0176-63151698 **Sommerpause bis 1. September**

25.08.2026 um 19:30 **Lesekreis** mit Traute Radke Literatur am letzten Dienstag im Monat

Möchtest Du unseren Newsletter erhalten? Mail an: Kulturstift@web.de genügt

KulturStift Schwedeneck
Schulstraße 4, 24229 Schwedeneck
kulturstift@web.de

FAHRRAD-Reparatur-HILFE

am 3. Samstag im Monat

Nächste Termine:
15.8. 19.9. 17.10. 21.11. 20.3.27

10-12 Uhr

Reepschlägertgang/ Dorfstr. DÄNISCHENHAGEN

Die Schaltung hakt, der Reifen ist platt, das Schutzblech klappert... Dein Fahrrad ist kaputt und du weißt nicht genau, wie du es reparieren kannst?
Bestimmt können wir das Problem **gemeinsam** lösen!

Dieter, Frank, Hans Otto, Henrik, Matthias

Deutsches Rotes Kreuz Schwedeneck e.V.

Bücherflohmarkt 2026

für Leseratten und Naschkatzen
Am 6. September 2026
von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
im DRK Kindergarten in Surendorf

Im Angebot: Bücher für Jung und Alt sowie unser beliebtes Kuchenbuffet mit Kaffee und tollen Torten. (Für die Mitnahme von Kuchen bitte eigenes Gefäß)
Wir freuen uns auf viele Besucher.

Das DRK bittet um Spenden gut erhaltener Bücher. Die Annahme der Spenden erfolgt im
DRK-Kindergarten Surendorf am **5.09.26 von 16.00 – 18.00 Uhr.**
Weitere Infos gibt es bei
Rosi Lichte – Tel.: 04308/189339
oder Danilo Klein – Tel.: 01522/7065860



Freiwillige Feuerwehr Krusendorf

Einladung zum Sommerfest



Wir feiern unser **Sommerfest** und laden dazu alle **passiven Mitglieder sowie Interessierte** herzlich ein!

Lasst uns gemeinsam einen tollen Abend mit Leckereien vom Grill, frischen Salaten und kühlen Getränken vom Fass verbringen.

**15. August 2026 ab 17:00 Uhr
im Gerätehaus der FF Krusendorf**

Kostenbeitrag: 20,00 Euro

Anmeldungen bis 10.08.2026 beim Festausschuss.

Marian Winter	0176 22 50 8591
Niels Stange	0152 53 52 1671
Rene Klemm	0152 02 71 9633

BM Jens Edert, Wehrführer
Freiwillige Feuerwehr Krusendorf

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes erscheint aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Ausgabe. Wir bitten um Ihr Verständnis.